

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der Agentur #Chefin – Jasmin Maria Schierer  
Marchfeldstraße 10/11, 1200 Wien, ATU76737514  
(im Folgenden „Agentur“ genannt)

Stand: 26.06.2021

### **1. Allgemeine Grundlagen**

- 1.1 Sämtliche Leistungen der Agentur werden ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) erbracht. Die Agentur schließt Verträge grundsätzlich nur auf Basis der nachstehenden Bedingungen ab. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese wirksam Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden seitens der Agentur ausdrücklich widersprochen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden somit nicht Inhalt des Vertrages zwischen der Agentur und dem Auftraggeber, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wird. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Auftraggebers durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.3 Werden zwischen den Vertragsparteien im Vertrag (Angebot) spezielle Vereinbarungen getroffen, die einzelnen Punkten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) widersprechen, so gehen diese speziellen Vereinbarungen den betreffenden generellen Regelungen der AGB vor. Diese speziellen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und berühren die Gültigkeit und wirksame Vereinbarung aller anderen Bestimmungen dieser AGB nicht.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Agentur, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen oder nachfolgenden Verträgen darauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.5 Änderungen der AGB bei einer laufenden Auftragsabwicklung werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

### **2. Angebotserstellung und Auftragserteilung**

- 2.1 Tritt der Auftraggeber an die Agentur heran und wird diese von ihm eingeladen bzw aufgefordert ein Angebot zu erstellen, so finden auch bereits auf diese Einladung/Aufforderung („Pitching-Vertrag“) zur Angebotserstellung die vorliegenden AGB Anwendung.
- 2.2 Sämtliche erstellten Angebote der Agentur sind für diese freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur bereits mit der Erstellung des Konzepts bzw des Angebots kostenintensive Vorleistungen erbringt.
- 2.4 Sind für die Erstellung von Angeboten etwaige Ausgaben für die Agentur zu tätigen, wie zB die Teilnahme an Vorbesprechungen (Präsentationstermine), die Einholung von Kostenvoranschlägen, Einholung von Mustern usw, steht der Agentur ein angemessenes Entgelt zu, welches zumindest die Personalkosten, Sach- und Zeitaufwand sowie etwaige Kosten für Fremdleistungen umfasst.

- 2.5 Der Auftraggeber ist mit seiner Auftragserteilung/Auftragsbestätigung an den Auftrag gebunden. Es gilt jeweils das zuletzt Angebotene. Die Auftragserteilung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der vollständigen (Geschäfts)Adresse des Auftraggebers sowie des Rechnungsempfängers übermittelt werden. In Ausnahmefällen kann dies auch (fern-)mündlich erfolgen.
- 2.6 Die Agentur ist erst mit der Rückbestätigung der Auftragserteilung an diesen Auftrag gebunden. Diese erforderliche Rückbestätigung kann auch durch bloßes Entsprechen (Durchführung des Auftrages) konkludent zum Ausdruck gebracht werden.
- 2.7 Zugesagte Termine werden von der Agentur nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, behördliche (Veranstaltungs-)Untersagungen, Betriebsstörungen jeder Art, entbinden die Agentur von den übernommenen Pflichten.

### **3. Leistungserbringung**

- 3.1 Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Vertrag bzw aus dem bestätigten Auftrag. Werden die zu erbringenden Leistungen in der Vorbereitung zwischen den Parteien konkretisiert (Leistungsbeschreibung/Briefingprotokolle), so gilt dies als der vereinbarte Leistungsinhalt.
- 3.2 Leistungen, die nicht explizit im Auftrag bzw. Vertrag vereinbart wurden, gelten auch nicht als geschuldet. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.
- 3.3 Innerhalb des vereinbarten Rahmens kann die Agentur die Ausgestaltung und Erfüllung des Auftrages nach freiem Ermessen durchführen.
- 3.4 Sämtliche Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe (innerhalb von zwei Tagen nach Vorlage) gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt. Etwaige wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtlichen Vorgaben sind vom Auftraggeber zu prüfen.
- 3.5 Der Auftraggeber stellt der Agentur sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, zur Verfügung. Umstände, die für die Erbringung der Leistung maßgeblich sind oder diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen können, werden der Agentur seitens des Auftraggebers bekannt gegeben. Treten Verzögerungen oder Beeinträchtigungen der Leistungserbringung aufgrund des Unterlassens dieser Obliegenheit ein, trägt diese Kosten der Auftraggeber.
- 3.6 Alle von der Agentur zur Verfügung gestellten oder für die Auftragsabwicklung verwendeten Sachen stehen und bleiben im Eigentum der Agentur, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Sachen werden nur leihweise bzw. mietweise überlassen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellte Sachen.
- 3.7 Aufwände, die aufgrund von kurzfristigen Änderungen erforderlich werden, wie zB erhöhter Personalbedarf, Fremdleistungen udgl, trägt der Auftraggeber. Die Kosten dafür werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Preise orientieren sich an den zwischen den Parteien vereinbarten Preisen. Die Agentur ist allerdings berechtigt, einen Aufschlag für kurzfristige Leistungen mit bis zu 100% vom für reguläre Leistungen vereinbarten Preis zu verrechnen.

- 3.8 Zusatzleistungen, die aufgrund des Auftrages oder aufgrund der Umstände bei der Leistungserfüllung erforderlich sind, gelten als vom Auftraggeber angeordnet und freigegeben. Diese Zusatzleistungen sind angemessen zu honorieren.
- 3.9 Die für die Vor- und Nachbereitung sowie Erbringung der Leistung anfallenden Betriebskosten, Verwaltungskosten usw. wie zB. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Heizung, Klimatisierung, Miete von Equipment usw. trägt zur Gänze der Auftraggeber.
- 3.10 Allfällige Miete/Pacht oder Ablöseansprüche für bewegliche oder unbewegliche Sachen, die für die Erbringung der Leistung vorgesehen bzw. notwendig sind, trägt der Auftraggeber.
- 3.11 Der Auftraggeber ist für das Rechtechclearing der bei der Leistungserbringung verwendeten bzw für diese zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) verantwortlich. Der Auftraggeber hat diese Unterlagen auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechtechclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind bzw verwendet werden dürfen. Auf Punkt 6.9. wird verwiesen. Für den Fall, dass die Agentur wegen einer Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos.

#### **4. Terminleistungen**

- 4.1 Von der Agentur angegebene Termine gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als unverbindlich.
- 4.2 Kommt es bei der Leistungserbringung der Agentur zu Verzögerungen, die diese nicht selbst zu vertreten hat, wie zB Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen der Agentur für die Dauer und im Umfang des Hindernisses.
- 4.3 Ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund von Verzug durch den Auftraggeber ist nur nach Setzung einer angemessenen Frist von mindesten 14 Tagen möglich.
- 4.4 Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund von Verzug oder Nichterfüllung sind ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

#### **5. Fremdleistungen**

- 5.1 Die Agentur ist berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder direkt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bevollmächtigt ausdrücklich die Agentur im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung Verträge im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers mit Dritten rechtsverbindlich abzuschließen.
- 5.3 (Sub-)Lieferanten werden, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, durch die Agentur bestimmt. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die Agentur. Die Dienstleister der Agentur unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind auch in weiterer Folge über die Agentur zu buchen. Bei Direktbuchung des Sublieferanten durch den Auftraggeber entstehen Ansprüche der Agentur in Höhe des üblichen Handling-Entgelts. Die Abrechnung erfolgt über die Agentur.

- 5.4 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Namen und auf Rechnung des Auftraggebers in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.
- 5.5 In Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Fremdleistungen, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.
- 5.6 Die Agentur hält ausdrücklich fest, dass es möglich ist, dass sich Betreiber und Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte ohne Angaben von Gründen abzulehnen, frühzeitig zu beenden oder zu entfernen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Durchführung des Auftrages bzw. die Platzierung von Werbematerialien auf „Social-Media-Kanälen“ aufgrund der Handhabung der Betreiber bzw Anbieter dieser Plattformen verunmöglicht werden kann.
- 5.7 Die Agentur hat auf die Nutzungsbedingungen und die Handhabung der Betreiber und Anbieter dieser „Social-Media-Kanälen“ keinen Einfluss. Die Agentur wird im Auftrag des Auftraggebers tätig und wird den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführen und die entsprechenden Richtlinien der „Social-Media-Kanälen“ bestmöglich einhalten.
- 5.8 Die Agentur haftet nicht für eine dauerhafte Abrufbarkeit von Werbemaßnahmen auf „Social-Media-Kanälen“. Sollten die gesetzten Inhalte nicht veröffentlicht werden können oder entfernt werden, so ist eine Inanspruchnahme der Agentur oder eine Reduktion des Honoraranspruches (Leistungsstörung) ausgeschlossen.

## **6. Konzeptschutz, Urheberrecht und Bildrechte**

- 6.1 Die von der Agentur erstellten Angebote, Konzepte und Ideen sowie alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (zB Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Konzepte, udgl), auch einzelne Teile daraus, stehen und bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich selbst und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 6.2 Der potenzielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes ausgearbeiteten Ideen und Werke außerhalb eines allenfalls später abzuschließenden Vertrages wirtschaftlich zu nutzen sowie nutzen zu lassen oder zu verwerten sowie verwerten zu lassen.
- 6.3 Werden Angebote, Konzepte und Ideen nach den Angaben des Auftraggebers und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt die Agentur keinerlei Haftung für die Richtigkeit der enthaltenen Angaben und Unterlagen. Es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- 6.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

- 6.5 Für die nach- oder außervertragliche Nutzung von Leistungen der Agentur, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Agentur erforderlich.
- 6.6 Für diese nach- oder außervertragliche Nutzung stehen der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende bzw. Angebotserstellung der volle Anspruch des von der Agentur (im letzten Angebot) festgehaltene Honorar zu. Im 2. Jahr die Hälfte dieses Honorars, ab dem 3. Jahr nur mehr ein Viertel der im Vertrag dieses Honorars. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende bzw. Angebotserstellung ist keine Vergütung mehr zu entrichten.
- 6.7 Der Auftraggeber haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars. Zusätzliche Entschädigungsansprüche sind davon unberührt.
- 6.8 Die Agentur ist berechtigt, bei der Leistungserbringung und bei sämtlichen erstellten Unterlagen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 6.9 Bildnutzungsrechte
- 6.9.1 Die Verwendung von Fotos, Videos etc durch oder für den Auftraggeber, deren Urheberin Jasmin Schierer ist oder an denen der Agentur exklusive Nutzungsrechte zustehen, ist, soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig und separat abzugelten (Details und Preise auf Anfrage). Es gilt Pkt 6.7.
- 6.9.2 Soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, ist der/die UrheberIn entsprechend zu kennzeichnen, wobei die Kennzeichnung, soweit möglich, mit Tagging und/oder Verlinkung zu erfolgen hat.
- 6.9.3 Eine dem Auftraggeber eingeräumte Werknutzungsbewilligung ist von diesem nicht auf Dritte (weiter-) übertragbar. Ist eine Bild- oder sonstige Werkbearbeitung gewünscht, so ist diese mit der Agentur abzustimmen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

## **7. Teilnahmebedingungen Seminare**

Nimmt der Auftraggeber an von der Agentur angebotenen Seminaren und Workshops teil, so sind die nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB anwendbar.

- 7.1 Anmeldung & Vertragsabschluss
- 7.1.1 Aktuelle Angaben zu Seminar- und Workshopinhalten, -zeiten und -terminen sind unserer Webseite zu entnehmen. Diese Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.
- 7.1.2 Die Anmeldung zu den Seminaren und Workshops erfolgt über das jeweilige Online-Anmeldeformular. Folgende Angaben sind bei der Anmeldung zu machen: Name, Vorname, Unternehmen, Adresse (Rechnungsadresse), Telefonnummer, E-Mail-Adresse, gewünschtes Seminar oder Workshop.
- 7.1.3 Eine Anmeldung ist mit Absenden des Online-Anmeldeformulars für den Auftraggeber verbindlich.
- 7.1.4 Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen von der Agentur abgelehnt werden.
- 7.1.5 Für die Agentur ist die Bindungswirkung erst mit Übersendung einer elektronischen Anmeldebestätigung (E-Mail) sowie der entsprechenden Rechnung rechtsverbindlich.
- 7.1.6 Der angegebene Preis für die Teilnahme am Seminar oder Workshop beinhaltet sämtliche Arbeitsmaterialien und Steuern. Nicht umfasst sind allerdings etwaige gesonderte Kosten (wie zB Reisekosten, Beherbergungskosten, Verpflegungskosten udgl.)

- 7.2 Durchführung der Seminare und Workshops
  - 7.2.1 Werden die Seminare und Workshops mit mehreren Einheiten angeboten, so kann pro Anmeldung nur eine Person das Seminar oder den Workshop besuchen. Eine Weitergabe der Teilnahmemöglichkeit an eine andere Person ist ausgeschlossen.
  - 7.2.2 Bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung, zB durch Krankheit des Referenten oder wegen unvorhergesehenen Ereignissen, besteht kein Anspruch auf Durchführung des Seminars oder Workshops.
  - 7.2.3 Kurzfristige Änderungen der Inhalte der Seminare und Workshops bleiben der Agentur vorbehalten.
- 7.3 Nutzung von Veranstaltungsunterlagen & Seminarinhalten
  - 7.3.1 Sämtliche verwendete und überlassene Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Nutzungsrechte werden nur durch ausdrückliche schriftliche Nutzungsrechtseinräumung übertragen.
- 7.4 Sonstige Bedingungen
  - 7.4.1 Aus der Anwendung der in den Seminaren oder Workshops erworbenen Kenntnisse entstehen keine wie immer gearteten Regress- oder Haftungsansprüche gegen die Agentur. Die Agentur vermittelt die Inhalte der Seminare und Workshops nach bestem Wissen und mit der gebotenen Sorgfalt.
  - 7.4.2 Haftungsansprüche gegenüber dem Referenten und Vortragenden sind, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **8. Honorar**

- 8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das gilt insbesondere auch für Vorleistungen iZm der Erstellung von Angeboten (siehe Pkt 2.4.). Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse oder Akontozahlungen zu verlangen.
- 8.2 Wird ein Gesamtpreis (Paketpreis) für die Leistungserbringung der Agentur vereinbart, so sind von diesem Paketpreis nur Leistungen umfasst, die in der Leistungsbeschreibung definiert sind bzw. sollte nichts definiert sein, sind nur solche Leistungen umfasst, die gewöhnlich und verkehrsüblich sind. Für Sonderleistungen, bzw Leistungen die nicht verkehrsüblich sind, gebührt ein gesondertes und angemessenes Honorar.
- 8.3 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 8.4 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Als Verrechnungsgröße wird ein Stundensatz in der Höhe von € 125,- (exkl. USt) für Consulting-Leistungen und ein Stundensatz in der Höhe von € 100,- (exkl. USt) für alle anderen Leistungen festgelegt.
- 8.5 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Die im Angebot enthaltenen Kosten sind teilweise geschätzt und können bei einer Abweichung von den in der Anfrage festgelegten Parametern aliquote Änderungen verursachen. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt

es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

- 8.6 Die Angebotspreise gelten sechs Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser sechs Monate ist die Agentur berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller, Lieferanten, Gestehungskosten, Lohnerhöhungen und andere Kosten an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber hat erst dann das Recht vom Vertrag zurücktreten, wenn der angepasste Preis in Summe den Preis bei Vertragsschluss um mehr als 15 % übersteigt.
- 8.7 Die genannten Preise, insbesondere Pauschalpreise, beziehen sich ausschließlich auf im Angebot angeführten Leistungen. Insbesondere die Anmietung oder Bereitstellung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen sind, wenn nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt, nicht in der Angebotssumme enthalten. Gleiches gilt auch für eventuell anfallende Nebenkosten wie Abschlagszahlungen udgl.
- 8.8 Für alle Arbeiten/Leistungen der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht oder abgerufen werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keine Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.
- 8.9 Für den Fall, dass der Auftrag aufgrund unerwarteter und von keiner Partei zu vertretenden Ereignisse (höhere Gewalt) nicht durchgeführt werden kann, steht der Agentur eine angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung sämtlicher getätigter frustrierter Aufwände, insbesondere für Personalaufwände, Druckwerke, Mietkosten, organisatorische und administrative Aufwände, zu, mindestens jedoch 20 % der letzten Angebotssumme (zuzüglich USt) (Pkt. 9.2.).

## **9. Stornobedingungen und vorzeitige Auflösung**

### **9.1 Rücktritt vom Vertrag / Stornierung**

- 9.1.1 Tritt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss von der Leistungserbringung zurück (Stornierung), oder kann die Leistung aufgrund vom Auftraggeber zu vertretenden Ereignissen nicht erbracht werden, so steht der Agentur eine Abgeltung ihrer bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen und Barauslagen, sowie Aufwände für etwaig beauftragte Dritteleistungen in voller Höhe zu, mindestens jedoch eine Abgeltung in folgender Höhe:

- 9.1.1.1 Ab Auftragserteilung bis 30 Tage vor der Leistungsabgabe /-erbringung 20 % des letztgültigen Angebots
- 9.1.1.2 Unter 30 Tage bis 7 Tage vor der Leistungsabgabe /-erbringung 50 % des letztgültigen Angebots
- 9.1.1.3 Unter 7 Tage vor der Leistungsabgabe /-erbringung 100 % des letztgültigen Angebots

- 9.1.2 Storniert der Auftraggeber nach Auftragserteilung einen oder mehrere Teile des Vertrages oder reduziert er die Vertragsdauer, liegt ein Teilrücktritt vor. Der Auftraggeber hat für die von diesem Teilrücktritt umfassten Vertragsteile Stornogebühren gemäß Pkt. 9.1. zu entrichten.

## 9.2 Unmöglichkeit der Leistungserbringung

- 9.2.1 Kann die Agentur die Leistung infolge von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen (höhere Gewalt) oder aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen nicht durchführen, liegt Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor.
- 9.2.2 Der Auftraggeber trägt die Kosten und das Risiko der Unmöglichkeit der Leistungserbringung. Die Leistungspflicht des Auftraggebers bleibt davon unberührt.
- 9.2.3 Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Aufwände der Agentur (vgl. Pkt. 8.9). Die Berechnung des der Agentur gebührenden Aufwandsersatzes richtet sich nach den Fristen und Beträgen gemäß Pkt. 9.1.

## 9.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

- 9.3.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - 9.3.1.1 die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird
  - 9.3.1.2 der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
  - 9.3.1.3 berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.
  - 9.3.1.4 Wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder dieses mangels Masse abgewiesen wird.
- 9.3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes, gegen wesentliche Bestimmungen verstößt.

## **10. Zahlung und Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternahmengesäfte geltenden Höhe (9,2 % über dem Basiszinssatz). Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten gem § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.



- 10.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die Agentur berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- 10.4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 10.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).
- 10.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung sowie auf Anfechtung in Bezug auf die Verkürzung über die Hälfte (Leasio enormis) aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.2 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist lediglich zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit angehalten. Die Agentur haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Leistung, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden. Des Weiteren ist die Haftung bei der fahrlässigen Nichterfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gem. § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## **12. Produkthaftung und Haftung**

- 12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.
- 12.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund der von der Agentur erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozess-

kosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 12.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur.
- 12.4 Die Beschaffung gegebenenfalls notwendiger Genehmigungen oder Konzessionen obliegen dem Auftraggeber, anderes ist eigens schriftlich zu vereinbaren. Etwaige rechtliche Konsequenzen trägt der Auftraggeber, er wird die Agentur im Falle einer Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos halten.
- 12.5 Etwaige besonderen Sicherheitsvorkehrungen, Gesundheitsmaßnahmen uä, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Sollte die Agentur diese Maßnahmen oder Vorrichtungen zur Verfügung stellen, so trägt der Auftraggeber die Kosten hierfür.
- 12.6 Die Agentur weist den Auftraggeber darauf hin, dass für die Leistungserbringung ein Versicherungsschutz erforderlich sein kann (zB Veranstaltungsversicherung). Der Auftraggeber ist selbst für die Herstellung des erforderlichen Versicherungsschutzes, zB durch Abschluss eines Versicherungsvertrages, verantwortlich. Die Agentur ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dazu nicht verpflichtet.
- 12.7 Für den Fall, dass wegen der Leistungserbringung die Agentur aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftraggebers selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat der Agentur sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
- 12.8 Schäden, die durch Beschädigung, unsachgemäße Benutzung, Diebstahl oder Einbruch oder sonstige schädliche Handlungen durch Gäste, Kunden, Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Auftraggebers oder durch Dritte an Sachen (zB Immobilien, Equipment, Ausrüstung, Mobiliar, Ausstattung usw.) des Auftraggebers oder von Dritten entstehen, trägt der Auftraggeber. Ein Ersatzanspruch gegen die Agentur ist ausgeschlossen.

### **13. Datenschutz**

- 13.1 Die Agentur und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 13.2 Die Agentur verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Zu diesen Daten zählen insbesondere persönliche Daten wie Name, Adresse, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechpersonen, Geschäftsanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindungen.
- 13.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass die Agentur die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

- 13.4 Der Auftraggeber willigt ein, von der Agentur oder von Unternehmen, die hierzu von der Agentur beauftragt wurden, Nachrichten iSd § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 14.2 Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN Kaufrechts sowie sämtlicher Kollisions- und Verweisungsnormen ist ausgeschlossen.
- 14.3 Als Vertragssprache wird Deutsch vereinbart. Sollte die Agentur Informationsmaterialien, Verträge, AGBs usw. in einer anderen Sprache dem Auftraggeber übermitteln und zur Verfügung stellen, so dient dies nur zur leichtern Verständlichkeit – rechtlich verbindlich und zur Auslegung heranzuziehen sind die Originalunterlagen in deutscher Sprache.
- 14.4 Die Agentur kann mit dem Auftraggeber in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise in Verbindung treten, vorzugsweise über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der Auftraggeber der Agentur bekannt gegeben hat.
- 14.5 Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax, E-Mail oder auch andere elektronische Nachrichtendienste erfolgen.
- 14.6 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). Des Weiteren räumt der Auftraggeber der Agentur das unentgeltliche Recht ein, Ablichtungen wie Fotos und Videos von der Leistungserbringung (zB Veranstaltungen) anzufertigen oder anfertigen zu lassen und selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen. Davon sind insbesondere Einträge auf der eigenen Website, Social-Media-Kanäle udgl umfasst.
- 14.7 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 14.8 Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
- 14.9 Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.
- 14.10 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so hat dies nicht die gesamte Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.